

Die Steuerbescheinigung für gebietsfremde Anleger

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

1. Allgemein

Der Steuerabzug auf Kapitalerträge ist bei gebietsfremden Anlegern abweichend vom Steuerabzug auf Kapitalerträge für inländische Privatanleger. Für gebietsfremde Anleger wird daher eine gesonderte Steuerbescheinigung (Muster III) erstellt. Gebietsfremde Anleger können keinen Freistellungsauftrag einreichen. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf i. d. R. 15% aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden. Das Veranlagungsverfahren ist für gebietsfremde Anleger für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, nicht vorgesehen.

2. Erläuterungen

1

Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

Für Martin Muster, Musterstr. 99, 99999 Musterort, Deutschland wurden folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Steuerliche Bezeichnung	EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG	11.666,45

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

Unter dieser Ertragsart werden inländische Dividenden aufgeführt. Inländische Dividenden und inländische REIT-Dividenden sind auch beim gebietsfremden Anleger steuerpflichtig und unterliegen daher auch beim gebietsfremden Anleger der Kapitalertragsteuer.

2

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 2 EStG

Unter diese Ertragsart fallen Zinsen aus Wandelanleihen, zinsähnlichen Gewinnobligationen und zinsähnlichen Genussrechten. Zinsen aus inländischen Wandelanleihen, inländischen zinsähnlichen Gewinnobligationen und inländischen zinsähnlichen Genussrechten (jeweils inländischer Emittent) sind auch beim gebietsfremden Anleger steuerpflichtig und unterliegen daher auch beim gebietsfremden Anleger der Kapitalertragsteuer.

3

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

630,05

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

Hierunter fallen Ausschüttungen aus Investmentfonds und ab 2019 auch die Vorabpauschale bei Investmentfonds. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

4

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

Unter diese Ertragsart fallen ausländische Dividenden und ausländische REIT-Dividenden. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

5

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

Unter diese Ertragsart fallen Zinsen. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

6

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10-12 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 8 und 10 - 12 EStG

Hierunter fallen alle Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Investmentanteilen handelt. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

7

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 9 EStG

Hierunter fallen Veräußerungsgewinne aus inländischen und ausländischen Aktien. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

8	Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018	0,00
----------	--	------

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018

Unter diese Ertragsart fallen Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen. Diese Kapitalerträge unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

9	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00
----------	--	------

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG

Die Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen bei Veräußerungen. Diese Kapitalerträge (Veräußerungsgewinne) unterliegen beim gebietsfremden Anleger nicht der Kapitalertragsteuer.

10	Kapitalertragsteuer	3.074,13
-----------	---------------------	----------

Kapitalertragsteuer

Erfolgte ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „Kapitalertragsteuer“ sowie „Solidaritätszuschlag“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt. Sogenannte Nullbescheinigungen (kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer) werden nur über das Online-Postfach zur Verfügung gestellt.

11	Solidaritätszuschlag	169,07
-----------	----------------------	--------

Solidaritätszuschlag

In dieser Zeile wird der Solidaritätszuschlag, der auf die Kapitalertragsteuer entfällt, ausgewiesen.

12	Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs.1 - 7 KStG)	0,00
-----------	--	------

Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

„Leistungen aus dem Einlagekonto“ einer Kapitalgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug.

<input checked="" type="checkbox"/>	Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert <u>nur nachrichtlich:</u>	
	Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	831,62
	davon:	
	Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	522,55
	Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	298,75
	Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
	Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
	Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	10,32
	Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	21.079,00
	davon:	
	Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	18.119,81
	Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	2.164,93
	Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
	Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
	Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	794,26

Nachrichtlicher Teil

Die Investmenterträge, Ausschüttungen aus Investmentfonds, Vorabpauschale ab 2019 und Ergebnisse aus der Veräußerung von Investmentanteilen werden vor Anwendung der Teilfreistellung und untergliedert nach den Fondsarten (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Auslands-Immobilienfonds) ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung erfolgt der nachrichtliche Ausweis der Investmenterträge auch beim gebietsfremden Anleger, obwohl diese Investmenterträge bei gebietsfremden Anlegern nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen.

3. Wichtige Hinweise

Ob und in welcher Höhe die in der Steuerbescheinigung aufgeführten Kapitalerträge in Ihrem jeweiligen Wohnsitzstaat besteuert werden, kann durch die FNZ Bank SE nicht beurteilt werden. Ggf. einbehaltene Kapitalertragsteuern können nur auf Antrag durch den Steuerpflichtigen selbst beim Bundeszentralamt für Steuern bzw. beim Steuerlichen Info-Center des BZSt und nicht über die Zahlstelle (FNZ Bank SE) erstattet werden.

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der FNZ Bank SE. Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder anderen Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.fnz.de abrufbar bzw. können bei der FNZ Bank SE angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung von der FNZ Bank SE erfolgen.